

94/112

SPEZIELLER BEBAUUNGSPLAN "LOCHMATT"

Besondere Bauvorschriften für GB. No. 494

1. Die Ausnutzungsziffer ist mit max. 0,65 festgelegt.

Block A	6	2 x	1930 m ²	3'866 m ²	5-geschossig
Block B	4	2 x	1024 m ²	2'048 m ²	4-geschossig
Block C	3	4 x	570 m ²	2'280 m ²	3-geschossig
Block D	5	1 x	965 m ²	965 m ²	5-geschossig
Block E	3	1 x	570 m ²	570 m ²	3-geschossig
Block F	4	6 x	764 m ²	4'224 m ²	4-geschossig
total			13'947 m ²		

Bruttofläche 13'947
Grundstückfläche 21'622 = 0,645 = AZ

2. Der spezielle Bebauungsplan, sowie das dazugehörige Modell sind für die kommende Bebauung rechtsverbindlich:

Strassen, Parkplätze, Fusswege, Grünanlagen, Kinderspielplätze, Situation mit Hausbaulinien und Höhe der Gebäude, Gliederung und Masse der einzelnen Trakte, einschliesslich der Balkone und Dachform (Flachdächer).

3. Weitere Bestimmungen:

- Für die auf diesem speziellen Bebauungsplan projektierten Gebäude darf die Baubewilligung jeweils nur mit der Auflage erteilt werden, dass die dazu gehörigen Garagen oder Abstellräume gleichzeitig zu erstellen sind.
- Inskünftige Parzellierungen dürfen die vorgesehene Gesamtüberbauung nicht verhindern. Grundstück - Parzellierungen dürfen daher nur mit Zustimmung des Baudepartementes des Kantons Solothurn erfolgen.
- Der vorgesehene Spielplatz ist im Verhältnis zur Ueberbauung zu erstellen. Bei Verkauf einer Bauparzelle ist das Eigentumsrecht am Spielplatz anteilmässig dem Käufer der Bauparzelle zu übertragen und in subjektivdingliche Beziehung zu bringen. Der Unterhalt des Spielplatzes hat anteilmässig zu erfolgen.

Schönenwerd, den
6. Juli 1961.

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindevorstand:

[Signature]

Der Gemeindevorstand:

[Signature]

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 3959 genehmigt
Solothurn, den 11. Juli 1961

Der Staatsschreiber:

[Signature]

